



Rat der
Europäischen Union

027533/EU XXVI. GP
Eingelangt am 22/06/18

Brüssel, den 19. Juni 2018
(OR. en)

10279/18

FIN 483

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Günther OETTINGER, Mitglied der Europäischen Kommission
Eingangsdatum: 19. Juni 2018
Empfänger: Frau Marinela PETROVA, Präsidentin des Rates der Europäischen Union
Betr.: Vorschlag für eine Mittelübertragung Nr. DEC 16/2018 innerhalb des Einzelplans III – Kommission – des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2018

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument DEC 16/2018.

Anl.: DEC 16/2018

10279/18

/ar

DG G 2A

DE

BRÜSSEL, 19/06/2018

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2018
EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL: 23, 40

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 16/2018

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL - 40 02 Reserve für Finanzinterventionen

ARTIKEL – 40 02 42 Soforthilfereserve	Verpflichtungen	-20 000 000,00
	Zahlungen	-20 000 000,00

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL – 23 02 Humanitäre Hilfe, Nahrungsmittelhilfe und Katastrophenvorsorge

ARTIKEL – 23 02 01 Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe	Verpflichtungen	20 000 000,00
	Zahlungen	20 000 000,00

I. ENTNAHME

I.1

a) Bezeichnung der Haushaltlinie

40 02 42 – Soforthilfereserve

b) Zahlenangaben (Stand: 4.6.2018)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	344 600 000,00	344 600 000,00
2 Mittelübertragungen	-51 697 884,00	-105 021 500,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	292 902 116,00	239 578 500,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	0,00	0,00
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	292 902 116,00	239 578 500,00
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	272 902 116,00	219 578 500,00
7 Beantragte Entnahme	20 000 000,00	20 000 000,00
8 Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	5,80 %	5,80 %
9 Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0,00	0,00
2 Verfügbare Mittel am 4.6.2018	0,00	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt	entfällt

d) Begründung

Gemäß Artikel 9 des mehrjährigen Finanzrahmens soll die Reserve für Soforthilfe im Fall von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltspans nicht vorhersehbar waren, rasch einen punktuellen Bedarf an Hilfeleistungen für Drittländer decken; sie ist vorrangig für humanitäre Zwecke bestimmt, sofern die Umstände es erfordern aber auch für Maßnahmen des zivilen Krisenmanagements und des Katastrophenschutzes sowie für besondere Belastungssituationen, die durch den Zustrom von Migranten an den Außengrenzen der Union entstehen.

II. AUFWERTUNG

II.1

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

23 02 01 – Bereitstellung rascher, wirksamer und bedarfsgerechter humanitärer und Nahrungsmittelhilfe

b) Zahlenangaben (Stand: 4.6.2018)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Mittel des Haushaltjahres (ursprünglicher Ansatz + BH)	1 026 028 642,00	1 040 825 501,00
2 Mittelübertragungen	54 294 634,00	116 000 000,00
3 Endgültige Mittel des Haushaltjahres (1+2)	1 080 323 276,00	1 156 825 501,00
4 Inanspruchnahme der endgültigen Mittel des Haushaltjahres	911 694 634,00	517 100 899,73
5 Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4)	168 628 642,00	639 724 601,27
6 Bedarf bis Ende des Haushaltjahres	188 628 642,00	659 724 601,27
7 Beantragte Aufstockung	20 000 000,00	20 000 000,00
8 Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltjahres (7/1)	1,95 %	1,92 %
9 Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne des Artikels 26 Absatz 1 Buchstabe b HO, berechnet gemäß Artikel 14 AB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltjahres	entfällt	entfällt

c) Einnahmen aus Einzahlungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel)

	Verpflichtungen	Zahlungen
1 Verfügbare Mittel am Jahresanfang	314,12	91 116,59
2 Verfügbare Mittel am 4.6.2018	314,12	0,00
3 Ausführungsrate [(1-2)/1]	0,00 %	100,00 %

d) Begründung

In Afghanistan entwickelt sich zusätzlich zu dem Konflikt, der sich verschärft und auf weitere Gebiete ausdehnt, eine Dürre infolge der geringen Schneefälle im Winter. Dadurch nimmt die Binnenvertreibung schneller als erwartet zu, und Vorhersagen deuten auf eine Verschärfung der Ernährungsunsicherheit hin. Zudem wird erwartet, dass 2018 etwa 1 Million Afghanen aus Pakistan und Iran zurückkehren – das sind wesentlich mehr als zu Beginn des Jahres veranschlagt.

Zusätzlich zu den bereits für 2018 vorgesehenen 26 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen sind weitere 20 Mio. EUR erforderlich, um den plötzlichen Anstieg der Zahl der Rückkehrer, Binnenvertriebenen und vom Krieg betroffenen Menschen in Afghanistan zu bewältigen und die Rückführung afghanischer Flüchtlinge aus dem benachbarten Pakistan und Iran zu unterstützen.

Am 23. Mai betrug die Gesamtausführungsrate bei den Mitteln für Verpflichtungen des Kapitels 23 02 für humanitäre Hilfe 89,2 %, während sie sich bei den Mitteln für Zahlungen auf 40,4 % belief. Der Saldo von 57 Mio. EUR, der bei der operativen Reserve unter Berücksichtigung der derzeit in Abwicklung befindlichen Mittel für Verpflichtungen verbleibt, wird benötigt, um auf dringende Krisen bis zum Jahresende reagieren zu können. Die Mittel für Verpflichtungen und die Mittel für Zahlungen müssen im gleichen Umfang aufgestockt werden, da erwartet wird, dass alle derzeit im Haushaltsplan verfügbaren Mittel für Zahlungen für die derzeit geplanten Maßnahmen verwendet werden.

Die Kommission hat auch die Möglichkeit geprüft, Mittel aus anderen Politikbereichen der Rubrik 4 umzuschichten, jedoch ohne Ergebnis. Daher beantragt sie die Inanspruchnahme der Soforthilfereserve in Höhe von 20 Mio. EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen.